

**vom 9. März 1994, geändert am 24. September 2002, genehmigt durch Erlasse des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23.1.1995 und 3.12.2002**

Auf Grund § 6 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 783 über die Apothekerkammer des Saarlandes vom 17.7.1963 (Amtsblatt S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1327 -Viertes Rechtsbereinigungsgesetz- vom 26.1.1994 (Amtsblatt S. 509), hat die Kammerversammlung/Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes folgende Schlichtungs- und Schiedsordnung beschlossen:

### **§ 1**

Bei der Apothekerkammer des Saarlandes wird ein ständiger Schlichtungs- und Schiedsausschuß gebildet. Sein Sitz ist in Saarbrücken, sofern der/die Vorsitzende keinen anderen Ort innerhalb des Saarlandes bestimmt.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Schlichtungs- und Schiedsausschuß hat die Aufgabe

- a) Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Apothekerkammer des Saarlandes zu schlichten,
- b) Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, zu schlichten,
- c) über privatrechtliche Streitigkeiten, für deren Austragung von den Beteiligten die Anrufung der ordentlichen Gerichte durch Abschluß eines Schiedsvertrages ausgeschlossen und das schiedsrichterliche Verfahren der Apothekerkammer des Saarlandes vereinbart wird, zu entscheiden.

(2) Das berufsgerichtliche Verfahren und die Aufgaben des/der Vermittlers/Vermittlerin bei Streitigkeiten, die sich aus der beruflichen Tätigkeit der Apotheker/innen ergeben, werden durch die Schlichtungs- und Schiedsordnung nicht berührt.

### **§ 3 Vorverfahren**

(1) Vor Anrufung des Schlichtungs- und Schiedsausschusses ist in einem Vorverfahren die vergleichsweise Beilegung der Streitigkeiten durch die Apothekerkammer des Saarlandes zu versuchen. Zu diesem Zwecke kann

jede/r beteiligte Apotheker/in die Apothekerkammer des Saarlandes anrufen. Diese kann aber auch von sich aus einen Beilegungsversuch unternehmen.

(2) Die Durchführung des Beilegungsversuchs ist Aufgabe des/der Präsidenten/Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes. Er/sie kann mit der Durchführung den/die Geschäftsführer/in oder ein Mitglied des Kammervorstandes beauftragen.

(3) Die Gestaltung des Vorverfahrens ist dem/der mit dem Beilegungsversuch Betrauten überlassen. Genügt eine schriftliche Aufklärung über die Sach- und Rechtslage nicht, dann soll eine Besprechung in Anwesenheit beider Parteien durchgeführt werden. In jedem Fall kann den Beteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet und für die verbindliche Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlages eine Frist gesetzt werden.

(4) Kommt im Vorverfahren eine Einigung zustande, soll darüber eine Niederschrift gefertigt und von allen Beteiligten sowie von dem/der mit dem Beilegungsversuch Betrauten unterzeichnet werden.

(5) Die Kosten des Vorverfahrens werden von jeder Partei selbst getragen. Die Apothekerkammer des Saarlandes übernimmt die ihr durch den Beilegungsversuch erwachsenen Kosten.

### **§ 4 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

Das Schlichtungs- und Schiedsverfahren wird durchgeführt

- a) wenn die Streitigkeit im Vorverfahren nicht beigelegt werden konnte,
- b) wenn eine/r der Beteiligten den Beilegungsversuch des/der Präsidenten/Präsidentin oder dessen/deren Beauftragten von vornherein ablehnt und schriftlich die Durchführung des Verfahrens beantragt,
- c) wenn gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe c ein schriftlicher Schiedsvertrag geschlossen ist und eine Partei die Durchführung des Verfahrens beantragt.

### **§ 5 Zusammensetzung des Schlichtungs- und Schiedsausschusses**

(1) Der Schlichtungs- und Schiedsausschuß besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Vertretersammlung gewählt. Ihre Amtszeit

beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsausschusses sollen über Erfahrungen in der Behandlung apothekenrechtlicher und wirtschaftlicher Streitigkeiten verfügen.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Schlichtungs- und Schiedsverhandlung**

(1) Der Schlichtungs- und Schiedsausschuß hat den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären und anschließend eine Schlichtungs- und Schiedsverhandlung durchzuführen. In der Verhandlung ist jeder Partei Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, zu dem Vorbringen der Gegenpartei Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende des Ausschusses entscheidet über die Zulassung von Personen, die nicht beteiligt oder nicht Parteien des Schiedsvertrages sind. Der/die Justitiar/in der Kammer kann von dem/der Vorsitzenden zur Verhandlung hinzugezogen werden.

(3) Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten durch den/die Vorsitzende/n 10 Tage vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß auch bei Nichterscheinen eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Der/die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines/einer Beteiligten anordnen. Ergeht eine solche Anordnung nicht, kann sich jede/r Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen

## **§ 7 Verhandlungsniederschrift**

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Schiedsspruch**

(1) Der Schlichtungs- und Schiedsausschuß trifft seine Entscheidung unter Zugrundelegung der für Apotheker/innen geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, der gesetzlichen Bestimmungen und der geschlossenen Verträge nach pflichtgemäßem Ermessen durch Erlaß eines Schiedsspruchs. Dabei hat der Schlichtungs- und Schiedsausschuß Gesichtspunkte, die das Apothekenwesen berühren, ohne Rücksicht darauf in Betracht zu ziehen, ob diese Ge-

sichtspunkte von den Beteiligten geltend gemacht worden sind.

(2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Ausschußmitgliedern zu unterschreiben. Ihm wird eine schriftliche Begründung beigegeben, wenn eine Partei einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn der Ausschuß selbst im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung eine Begründung für angebracht hält.

## **§ 9 Benachrichtigung und Fristen**

Mitteilungen des Schlichtungs- und Schiedsausschusses an die Beteiligten erfolgen formlos. Fristen gelten nur, soweit sie im Einzelfall vom Schlichtungs- und Schiedsausschuß durch Beschluß festgelegt werden.

## **§ 10 Kosten**

(1) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet der Schlichtungs- und Schiedsausschuß nach billigem Ermessen.

(2) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistands entstehen, sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung vom Schlichtungs- und Schiedsausschuß als notwendig anerkannt wird. Hierüber ist im Schiedsspruch oder durch besonderen Beschluß des Ausschusses zu entscheiden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Schlichtungs- und Schiedsordnung wurde am 23. Januar 1995 durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt. Sie tritt zum 1. Januar 1983 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Sie findet auch auf bereits abgeschlossene Schiedsverträge Anwendung, in denen die Apothekerkammer des Saarlandes als Schiedsrichterin benannt ist.

(3) Die in § 5 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Amtszeit von fünf Jahren gilt nicht für den am 21.03.2002 berufenen Schieds- und Schlichtungsausschuß, dessen Amtszeit beträgt vier Jahre.

<sup>1</sup> Die Änderungen der Satzung sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.